



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

40. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 10.07.2014

Nummer 6

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürger- und Rathaus, Postfach 1163,
59901 Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in der Gemeinde Bestwig erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" bekannt gegeben.

Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürger- und Rathaus Bestwig, Zimmer E 17 (Poststelle), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindegasse Bestwig (Sparkasse Hochsauerland IBAN: DE04 4165 1770 0000 0038 89 | BIC: WELADED1HSL) zu zahlen.

Inhalt

1. Bekanntmachung vom 03.07.2014 der 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Bestwig vom 06.11.2009
2. Bekanntmachung vom 03.07.2014 des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 02.07.2014 gefassten Beschlüsse

**1. Änderung vom 03.07.2014
der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Bestwig vom 06.11.2009**

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat am 02.07.2014 folgende 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Bestwig vom 06.11.2009 beschlossen:

Artikel 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Schulausschuss hat die Rechte und Pflichten, die dem Schulträger durch das Schulgesetz NRW aufgetragen sind, wahrzunehmen.
- (2) Dem Schulausschuss obliegt die Zusammenarbeit zwischen den Schulen und dem Schulträger unter Berücksichtigung des Schulgesetzes NRW.

§ 7 erhält folgende Fassung:

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss der Gemeinde (§ 59 Abs. 3 GO NRW).

§ 10 Abs. 2 g erhält folgende Fassung:

- g) Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und zum Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Streitwert den Betrag von 25.000 € nicht übersteigt.

Artikel 2

Diese 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Bestwig tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat die 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Bestwig vom 06.11.2009 in seiner Sitzung am 02.07.2014 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der v. g. Änderungssatzung seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 03.07.2014

Péus
Bürgermeister

2

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister
Hauptamt und Finanzverwaltung
Az.: 10 24 00 / 08

Bestwig, den 03.07.2014

Bekanntmachung

des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 02.07.2014 gefassten Beschlüsse:

1. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 3 den Auftrag für die Erneuerung der Heizungsanlage in der Grundschule Ramsbeck erteilt.

Ralf Péus
